

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2879

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28. Februar 2024

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.03.2024
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

Vereinbarung über Mehrbelastungsausgleich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

Sehr geehrter Herr Harms,

das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 die obengenannte Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) in Kraft getreten. Damit wurde das Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht neu geordnet und reformiert.

Durch die Neuerungen des Gesetzes wurden den Kommunen neue Aufgaben zugewiesen und bestehende Aufgaben erweitert.

Betreuungsrecht (BtOG)

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erlassen, welches den örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben zuweist und bestehende Aufgaben erweitert.

Aufgrund des BtOG steht den Kommunen ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß des Artikels 57 Absatz 2 LV zu.

Art. 57 Abs. 2 LV SH sieht vor, dass für den Fall, dass die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen sind. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Diesbezüglich hat das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 14.09.2020 (LVerfG 3/19) klargestellt, dass die Mehrbelastungsausgleichspflicht nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 LV SH auch dann greift, wenn für die Kommunen eine Verantwortlichkeit begründet wird, die in ihren Auswirkungen der erstmaligen Verpflichtung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe gleichsteht („übertragungsgleiche Verpflichtung“). Neben neuen Aufgaben könnten somit auch relevante Aufgabenerweiterungen die Pflicht zur einer Ausgleichzahlung begründen.

Die Kreise und kreisfreien Städte wurden als Träger der Betreuungsbehörden durch ein Landesgesetz zur Erfüllung der Aufgaben des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) verpflichtet. Einige Neuerungen des BtOG führen zu einer Mehrbelastung der Betreuungsbehörden, sodass gemäß Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 LV SH dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist.

Die Übertragung der Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte bezüglich des BtOG erfolgte durch Anpassung des Landesbetreuungsgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze unter Federführung des MJG bereits im März 2022.

In Artikel 4 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) aa) des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze vom 17. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 301, 304.) sind die Aufgaben des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Nach Angaben des MJG unterblieb im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der Konnexität/des Mehrbelastungsausgleiches hinsichtlich des BtOG und die gemäß Artikel 57 Absatz 2 Satz 1 LV SH vorgesehene Regelung hinsichtlich der Deckung der Kosten.

Da die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der aus dem BtOG resultierenden Aufgaben verpflichtet wurden, musste erörtert werden, ob diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung führen, aus der ein entsprechender finanzieller Ausgleichsanspruch resultiert.

Nachdem der Chef der Staatskanzlei im März 2022 entschieden hat, dass die im BtOG geregelten Aufgaben federführend dem Sozialministerium obliegen, erfolgte im zuständigen Fachreferat der Abteilung 2 eine intensive Prüfung der Frage, welche (Pflicht-)Aufgaben

für die Betreuungsbehörden durch das BtOG neu entstanden sind, welche Aufgaben erweitert wurden und welche dieser Aufgaben eine Mehrbelastung der Betreuungsbehörden mit sich bringen.

Durch einen Vergleich der Neuerungen des BtOG mit bereits bestehenden Aufgaben der Betreuungsbehörden wurden die tatsächlich konnexitätsrelevanten neuen und erweiterten Aufgaben identifiziert. Bei einigen der Neuerungen handelte es sich lediglich um Klarstellungen oder Konkretisierungen zu bereits bestehenden Aufgaben der Betreuungsbehörden, die aufgrund dessen nicht konnexitätsrelevant gewesen sind.

Ein Konnexitätsanspruch der Kommunen resultiert aus folgenden Regelungen des BtOG:

- § 5 Abs. 1 BtOG, Ehegattenvertretung
- § 9 Abs. 2 und 3 BtOG, Zweifel an der Eignung des*r Betreuer*in, Mitteilung an zuständiges Betreuungsgericht und Aktenpflege
- § 10 BtOG, Mitteilung an Betreuungsvereine
- § 12 BtOG, Betreuervorschlag
- § 24 BtOG, Registrierungsverfahren, Berufsbetreuer*innen, die bereits vor dem 01.01.2023 als Berufsbetreuer*in tätig waren (=Altfälle).
- § 24 BtOG, Anträge auf Zulassung und Registrierung als Berufsbetreuer*in bei der örtl. Betreuungsbehörde von Menschen, die seit dem 01.01.2023 erstmals als Berufsbetreuer*in tätig sein wollten (= Neufälle)
- § 25 Absatz 1 BtOG, Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer*innen
- § 25 Abs. 2 und 3 BtOG, unaufgeforderte Mitteilungen der Berufsbetreuer*innen. Nicht für 2023, danach alle 3 Jahre
- § 27 BtOG, Widerruf, Rücknahme, Löschung der Registrierung
- § 31 BtOG, Beratung und Übermittlung bei Gefährdung von Betreuten

Die entsprechende Vereinbarung über den Mehrbelastungsausgleich regelt die Höhe des Konnexitätsausgleichs, der im Bereich des BtOG erwachsen ist und anerkannt wurde.

Seit November 2023 wurden Gespräche über die Ansprüche auf einen Mehrbelastungsausgleich bezüglich des Vormundschaftsrecht (Abteilung 3) und des Betreuungsrechts (Abteilung 2) in einem Gesamtpaket auf der Leitungsebene geführt.

Vormundschaftsrecht

Für das Vormundschaftswesen resultieren aus dem Vormundschaft- und Betreuungsrecht folgende zusätzlichen Aufgaben:

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle
- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht - § 53 SGB VIII
- Akquise von Ehrenamtlern sowie die Nachweisführung der Auswahl.

Einer landesgesetzlichen Aufgabenübertragung bedarf es nicht, insofern wird keine Konnexität im Sinne von § 1 KonnexitätsAusfG begründet.

Im Sinne einer konstruktiven Begleitung der Gesetzesänderungen und um die Jugendämter bei der Bewältigung der Mehrbelastungen zu unterstützen, leistet das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Zahlungen für jeweils einzurichtende Koordinierungsstellen sowie für von den KLV geltend gemachten Stundenmehraufwand.

Hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung entstand zunehmender Zeitdruck. Die Vereinbarung musste aufgrund der ablaufenden Klagefrist für eine entsprechende Kommunalverfassungsbeschwerde bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund einigten sich das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein Mitte Dezember 2023 auf die vorliegende Vereinbarung über den Mehrbelastungsausgleich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern.

Die Vereinbarung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Für die Mehrbelastung aufgrund der neuen und erweiterten Aufgaben im Betreuungswesen leistet das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2023 pauschal einen jährlichen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,65 Mio. Euro an die Kreise und die kreisfreien Städte. Zusätzlich zahlte das Land im Jahr 2023 für den in 2023 entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit der Registrierung der beruflichen Betreuer einen einmaligen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von 150.000 Euro.
- Für die Mehrbelastungen im Bereich des Vormundschaftsrechts leistet das Land ab dem Jahr 2024 jährlich einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1,4 Mio. Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Für laufende Leistungen an Pflegeeltern wurde sich auf neue Pauschalbeiträge geeinigt. Diese werden vom Land per Erlass festgesetzt und von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ausgezahlt.
- Auf Basis der Daten des Jahres 2025 werden in einer gemeinsamen abgestimmten Evaluation die durch die gesetzlichen Neuregelungen sich ergebenden tatsächlichen und belegbaren Mehraufwendungen (für das Betreuungswesen der Jahre 2023 bis 2025 und für das Vormundschaftswesen der Jahre 2024 und 2025) ermittelt. Die Parteien verständigen sich darüber, dass auf Grundlage des Ergebnisses dieser Evaluation über die erforderliche Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nochmals verhandelt wird.

Die Mehrbelastungen werden im Rahmen der Nachschiebeliste in den Haushalt 2024 in die Titel 1005 – 633 13 und 1012 – 633 27 aufgenommen. Die Deckung erfolgt über die bereits im EP 11 ausgebrachte Vorsorge in Titel 1111 – 971 02 und aus dem EP 10.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme der anliegenden Vereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlage: Vereinbarung über Mehrbelastungsausgleich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Vereinbarung über den Mehrbelastungsausgleich

aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holsteins

vertreten durch den Staatssekretär Johannes Albig

und

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied
PD Dr. Sönke Schulz

sowie

dem Städteverband Schleswig-Holstein

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Marc Ziertmann

A. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) in Kraft getreten. Damit wurde das Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht neu geordnet und reformiert.

Durch die Neuerungen des Gesetzes wurden den Kommunen neue Aufgaben zugewiesen und bestehende Aufgaben erweitert.

So wurde durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erlassen, welches den örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben zuweist und bestehende Aufgaben erweitert. Diese Aufgaben sind gemäß § 1 Satz 1 Landesbetreuungsrecht von den Kreisen und kreisfreien Städten umzusetzen.

Aus den neuen und erweiterten Aufgaben kann für die Kommunen gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ein Anspruch gegen das Land Schleswig-Holstein auf Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung nicht ausgeschlossen werden.

I. Finanzieller Ausgleich

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein vereinbaren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgenden finanziellen Ausgleich:

1. Betreuungswesen

- a. Für die Mehrbelastung aufgrund der neuen und erweiterten Aufgaben im BtOG leistet das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2023 pauschal einen jährlichen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,6 Mio. Euro an die Kreise und die kreisfreien Städte. Zusätzlich zahlt das Land für den im Jahr 2023 entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit der Registrierung der beruflichen Betreuer einen einmaligen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von 150.000 Euro.
- b. Die Zahlungen sind jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- c. Für das Kalenderjahr 2023 erfolgt die Zahlung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte je zum gleichen Anteil. Für die Zahlungen ab dem Kalenderjahr 2024 teilen die Kommunalen Landesverbände spätestens bis zum 1. Dezember 2024 mit, wie der Gesamtbetrag auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden soll.

2. Vormundschaftswesen

- a. Für die Mehrbelastung im Vormundschaftswesen leistet das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2024 pauschal einen jährlichen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,4 Mio. Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und die kreisfreien Städte sowie die Stadt Norderstedt).
- b. Die Zahlungen sind jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- c. Für die Zahlungen teilen die Kommunalen Landesverbände spätestens bis zum 1. Dezember 2024 mit, wie der Gesamtbetrag auf die

einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt werden soll.

II. Evaluation

Auf Basis der Daten des Jahres 2025 werden in einer gemeinsamen abgestimmten Evaluation die durch die gesetzlichen Neuregelungen sich ergebenden tatsächlichen und belegbaren Mehraufwendungen (für das Betreuungswesen der Jahre 2023 bis 2025 und für das Vormundschaftswesen der Jahre 2024 und 2025) ermittelt. Die Parteien verständigen sich darüber, dass auf Grundlage des Ergebnisses dieser Evaluation über die erforderliche Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nach Art. 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nochmals verhandelt wird.

B. Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

Gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) vom 18. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 724) orientiert sich das Landesjugendamt bei der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt an den vom Deutschen Verein jährlich herausgegebenen Empfehlungen zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege¹.

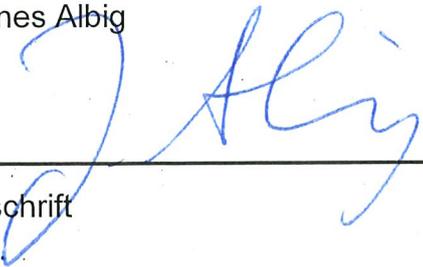
Die Pauschalbeträge werden im Einvernehmen und ohne finanziellen Ausgleich des Landes Schleswig-Holstein mit dem Schleswig-Holsteinische Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt (in Euro):

Alter des Pflegekin- des (von bis unter Jahren)	Kosten für Sach- aufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Pauschalbetrag insgesamt
0 – 6	731	420	1151
6 – 12	864	420	1284
12 – 18	1025	420	1445

¹ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“ vom 19.09.2023, s.u. www.deutscher-verein.de

Kiel,

Johannes Albig



Unterschrift

Dr. Sönke Schulz



Unterschrift

Marc Ziertmann



Unterschrift